

Umweltdepartement
des Kantons Schwyz
z. Hd. Herrn Regierungsrat
René Bünter
Postfach 1210
6431 Schwyz

Wangen, der 14. Mai 2018

Vernehmlassung Teilrevision kantonales Wasserrechtsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

1. Generelle Vorbemerkungen

1.1 Grundsatzüberlegung

Die FDP stellt folgende Grundsatzüberlegung an den Beginn ihrer Ausführungen: Natürliche, aktuelle und auch die zukünftig im Rahmen von Projekten auf der Basis der gültigen Gesetzgebung angepassten Gewässer werden – etwa sogar im Gegensatz zu Gebäuden und Infrastrukturbauten - über mehrere Generationen bestehen bleiben; eigentlich sind es „geologische Zeiträume“, die diesbezüglich zu betrachten sind. Daher ist es für die FDP klar, dass ein in jeder Beziehung nachhaltiges Gesetz zu schaffen, welches auch zukunftsweisend ist. Darin sollten u.a. auch Optionen enthalten sein, z.B. die Anpassungen im organisatorischen Bereich oder auch bei der Umsetzung bestmöglich zulassen. Besonders wichtig ist der FDP der Bereich „Sicherstellung des Unterhalts“, auch im finanziellen Sinne, da dies auf Bundesstufe nicht oder nur sehr rudimentär geregelt ist. Schlecht unterhaltende Gewässer sind ein hohes Gefahrenpotential mit allfälligen finanziellen Folgen, die dann wiederum mehrheitlich die Öffentlichkeit zu tragen hat.

1.2 Weitere Überlegungen

Mit der vorliegenden Teilrevision ist der Regierungsrat von einer Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes nun weggekommen und verfolgt eher eine Lösung der kleinen Schritte und Anpassung des bestehenden Gesetzes nur auf die zwingend notwendigen Regelungen. Insbesondere in Bezug auf die Beibehaltung der bisherigen Wuhrkorporationen kommt der Regierungsrat gemäss seinen eigenen Aussagen der breiten öffentlichen Meinung entgegen.

Grundsätzlich erachten wir die vorliegende Teilrevision als deutlich bessere Lösung gegenüber der bislang angestrebten Totalrevision. Einige wichtige Anliegen der FDP aus der ersten Vorlage sind nun in der erneuten Auflage eingeflossen. Insbesondere der Aspekt der möglichst schlanken Strukturen und der Verlagerung der Aufgaben auf die tiefst mögliche Ebene wird von uns begrüsst. Wir finden auch die Delegation bisheriger Aufgaben an das zuständige Amt grösstenteils zielführend; jedoch bei finanziellen Angelegenheiten (Beiträgen, etc.) sehen wir dies deutlich anders. Hier müsste unserer Meinung nach die Kompetenz beim Regierungsrat bleiben.

Einige unserer Anliegen aus der ersten Vernehmlassung sind jedoch nicht in die Überarbeitung eingeflossen. Vor allem die Struktur des Gesetzes sollte übersichtlicher und klarer aufgebaut sein. Beispielsweise das Kapitel 3 «Hochwasserschutz und Renaturierung» widerspiegelt aus unserer Sicht nicht die aktuell gültige eidgenössische Gesetzgebung und ist für uns eindeutig zu wenig schlüssig gegliedert. Begründung: Das gültige Bundesgesetz über den Wasserbau (Stand 21. Juni 2011) hält bereits in Art. 1 unter der Überschrift Zweck und Geltungsbereich fest: „Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz).“ Dies zeigt, dass bereits gemäss Bundesrecht dem Hochwasserschutz – und dies völlig zu recht - die höchste Priorität zugeteilt wird und alle anderen, – auch ökologischen – Anliegen erst dann folgen. Die hohe Kunst in der Umsetzung des „modernen Wasserbaus“ ist eine optimale Synergie mit den restlichen Anliegen zu finden. Hierzu gibt es sehr gute, aber auch weniger gelungene Beispiele. Wir sehen daher grundsätzlich die Überschriften Gewässerunterhalt, Wasserbau, Wasserbaupolizei und Renaturierung als zielführender (Reihenfolge kann auch anders erfolgen).

Einleitend ist die Definition des Begriffs «öffentliches Gewässer» nochmals generell zu überdenken. In der Vergangenheit hat dies immer wieder zu Rechtsunsicherheiten geführt, ob ein bestimmtes Gewässer nun als öffentliches oder privates Gewässer qualifiziert wird. Gemäss der vorgesehenen Definition von § 2 Bst. c kann ein privates Gewässer durch bauliche Massnahmen per Definition zu einem öffentlichen Gewässer überführt werden. Dies scheint uns doch sehr willkürlich. Eine sauberere Definierung des öffentlichen Gewässers, wie es zum Beispiel im Baugesetz des Kantons Aargau geregelt ist, scheint uns hier zielführender, obwohl dazu vorgängig eine umfassende

Diskussion über privates Grundeigentum am unmittelbaren Gewässerlauf zu führen ist, gerade in unserem Kanton.

Man könnte es aber auch jedem Grundeigentümer überlassen, ob er „sein Gewässer“ privat behalten will, aber gleichzeitig auch dann die Aufgaben der aktuell gültigen Gesetzgebung übernimmt (insbesondere auch finanziell). In diesem Fall könnte der Kanton, respektive das Amt ein Verzeichnis der öffentlichen Gewässer führen.

Grundsätzlich könnte man die einfache Formulierung des Kantons Aargau aus unserer Sicht durchaus übernehmen:

„Jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne gilt, wenn es das Grundstück seines Ursprungs verlassen hat, als öffentliches Gewässer, sofern an ihm nicht privates Eigentum nachgewiesen ist.“

Da die kleineren Gewässer wohl im Falle einer solchen fortschrittlichen Regelung, der jeweiligen Standortgemeinde zugewiesen würde, wäre es sinnvoll im Rahmen der neuen Gesetzgebung einen Gesamtkataster der öffentlichen Gewässer auf kantonaler Stufe auszuarbeiten. Die einzelnen Zuständigkeiten für die Fliessgewässer auf Stufe Kanton (Seen), Bezirk, Wuhrkorporationen oder anderen gemeindeübergreifenden Organisationen (insbesondere Konkordaten oder interkantonalen Vereinbarungen) sowie Privaten/Gemeinden aufzeigt. Dabei ist insbesondere den flächengrossen Gemeinden wie beispielsweise Muotathal oder Vorder- und Innerthal (Wägital) oder etwa in Spezialgebieten wie der Rigi gebührend Rechnung zu tragen, damit diese Gemeinden nicht eine zu grosse finanzielle Belastung erfahren.

Das äusserst wichtige und zentrale Thema Gewässerunterhalt wird in der vorliegenden Version aus Sicht der FDP eindeutig zu wenig thematisiert, resp. fehlt gänzlich. Gerade bei der Realisierung von Wasserbauprojekten sollte dem späteren Gewässerunterhalt mehr Beachtung geschenkt werden. Dies auch auf Blick auf die Subventionierung von Wasserbauprojekten in welchen der Gewässerunterhalt bereits – mindestens teilweise - mitberücksichtigt sein sollte, resp. in die Subventionskriterien einfliessen müsste. Das Bundesgesetz über den Wasserbau Art. 8 „Form der Beiträge“ hält dazu bekanntlich fest, dass jeder Kanton Programmvereinbarungen mit dem Bund aushandeln kann, um Abgeltungen als globale Beiträge zu erhalten. Für besonders aufwendige Projekte wären längere Ausführungsphasen mit einem entsprechenden Monitoring einzuplanen. Damit würden dann während dieser Zeit auch keine Unterhaltszahlungen anfallen.

Als massgebender Bestandteil für die Beurteilung einer Gesetzesrevision sehen wir schlussendlich die finanziellen Auswirkungen an. Einerseits entstehen bei neuen Regelungen Aufwendungen bei den kantonalen und kommunalen Stellen, andererseits entstehen Kosten bei weiteren direkt betroffenen Dritten. Diesem Aspekt wurde im RRB zur Teilrevision ganz klar zu wenig oder gar nicht Rechnung getragen. Aufwendungen wie zum Beispiel die vorgesehenen zusätzlichen Kommissionen auf Stufe Bezirk oder auch zusätzlichen einzelnen Stellen auf Kantonsstufe im Rahmen der zusätzlichen

Aufgaben (wie Revitalisierungsplanung und den erweiterten Aufgaben betreffend Seeufern) oder auch allfälligen Begleitgruppen und -kommissionen sind mit einem nicht unerheblichen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand verbunden. Wir fordern hierzu den Regierungsrat auf, detaillierter auf die Kostenseite einzugehen und die durch die Teilrevision entstehenden Mehrkosten mindestens auf Stufe Kanton, Bezirk und Gemeinden auszuweisen. Im Moment steht dazu im RRB, dass die Ermittlung der Kosten schwierig sei und auf Stufe Kanton mit keinen Mehrkosten zu rechnen ist.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

Generell: Verwendung der Begriffe Renaturierung und Revitalisierung im ganzen Gesetzestext nochmals überprüfen; allenfalls sogar klar definieren (mindestens in Erklärung zur Vorlage!).

Ingress: Sollten dort die Revisionsdaten nicht auch enthalten sein?

§2

Leider hat es der Bund verpasst eine Definition des öffentlichen Gewässers im Rahmen seiner Gesetzgebung zu machen. Der Vorteil ist, dass es auf kantonaler Stufe geregelt werden kann, wiederum mit dem Nachteil das es 26 Möglichkeiten in der Schweiz gibt. Die genaue Definition zur Unterscheidung von öffentlichen und privaten Gewässern ist im nun vorliegenden Paragraph nach wie vor nicht genau erkennbar. Siehe dazu auch die einleitenden Bemerkungen. Dies muss aus Sicht der FDP nun unbedingt definiert und schlussendlich dem Volk auch klar und neutral dann vor einer Abstimmung vermittelt werden.

§4

Die Zuteilung der Hoheit über fliessende Gewässer an die Bezirke, der stehenden Gewässer an den Kanton können wir zustimmen. Wichtig erscheint uns hierzu, dass die Verantwortlichkeiten und auch Kompetenzen über Neubau, Unterhalt und Renaturierungen auf derselben Stufe angesiedelt wird, damit weniger Schnittstellen entstehen (hier sind wir nicht einig mit der Botschaft des RR, die von mehr Schnittstellen spricht). Bei jedem Projekt muss der zukünftige Unterhalt in den Überlegungen mitberücksichtigt werden.

§11 Abs. 3

Die Formulierung ist für uns nicht klar, da hier Bezug auf dieses Gesetz genommen wird. Es sollte also bekannt sein, wenn in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Wir bitten hier um Klärung.

§12 Abs. 2 Bst. e und f

Durch immer bessere Bauweisen wird der Energieverbrauch von Wohnhäusern stets verbessert, deshalb ist für die FDP die Definition in Bst. e nicht nachvollziehbar. Vielmehr würde eine Begrenzung nur über die Wärmeleistung genügen. Wir sehen eine Untergrenze von einer Wärmeleistung von 30 kW als gerechtfertigt.

§22

Eine Erhöhung des Wasserzinses von 1 auf 2 Rp./m³ entspricht einer Zunahme von 100%. Was bedeutet dies Franken? Ist die massive Erhöhung wirklich notwendig in einer Zeit, da die erneuerbare Energie aus Wasserkraft in einem starken Konkurrenzkampf steht?

§24

Die Delegation der möglichen Leistung von Beiträgen zugunsten von Wasserversorgungen an das zuständige Amt lehnen wir gemäss Vorbemerkungen ab. Dies ist unserer Meinung nach Aufgabe des Regierungsrates.

§28 + §29

Die neue Regelung bedeutet eine Vereinfachung zur Bisherigen und kann so unterstützt werden.

§39

Der Regierungsrat sollte auf Einflüsse, wie konjunkturelle Schwankungen etc. flexibel betreffend Wasserzins reagieren können. Eine Reduktion des Wasserzinses unter das Maximum nach Bundesgesetzgebung kann aus unserer Sicht sinnvoll sein und sollte vom Regierungsrat resp. dem Kantonsrat ohne Gesetzesänderung jederzeit möglich sein.

§41

Neue Elemente wie die Gewässerschutzkommission oder der Schutzbautenkataster verursachen Kosten für den Steuerzahler. Wir bitten den Regierungsrat zwecks Transparenz um entsprechende Ausweisung der anfallenden Mehrkosten.

§42

Hier sind aus unserer Sicht immer alle Organisationen zu erwähnen, die Gewässeraufgaben übernehmen; nicht nur die Bezirke. Mindestens die Wuhrkorporationen sind in Abs. 2 auch zu erwähnen. Was passiert mit den Privaten und Sonderfällen?

Ausserdem: Zukünftige Programmvereinbarungen sollten – wann immer möglich - längerfristige Projekte „Step by Step“ bevorzugen mit einem entsprechenden Monitoring und dann entsprechenden Massnahmen. Damit könnten Unterhaltsbeiträge über viele

Jahre eingespart werden auch nach Abschluss der Projekte, da diese dann tatsächlich auch funktionieren.

§42a

Bst. b und d sind aus unserer Sicht kombinierbar; Begriff der Renaturierung ist nur unvollständig berücksichtigt auf der Basis der aktuellen Gesetzgebung.

Die Formulierung in Bst. c ist aus unserer Sicht misslungen und könnte zu Missverständnissen führen. Ist damit die Erstellung einer kantonalen Revitalisierungsplanungsplanung gemeint mit anschliessender Kontrolle oder etwas anderes?

§42b

Wir begrüssen die „Kann-Formulierung“ für die Gemeinden. So haben die Gemeinden die Möglichkeit, bei fehlenden oder schlecht geführten Wuhrkorporationen einzugreifen und diese Aufgaben selbst zu übernehmen. Gut funktionierende Wuhrkorporationen sollten jedoch erhalten bleiben (nach dem Motto der Lösung der Aufgaben auf der untersten möglichen Stufe, gerade wenn gemeindeübergreifende Gewässerstrecken so bewirtschaftet werden können).

§43

Die Begriffe in Abs. 2 „Revitalisieren und Renaturieren“ sind im Gesetzesentwurf generell nochmals zu überprüfen. Hier sollte meist eher der weiter gefasste Begriff „Renaturieren“ zur Anwendung kommen. Die Auseinandersetzung über diese zwei Begrifflichkeiten sollten auf das ganze Gesetz ausgeweitet werden. Es ist stets zu prüfen, welches der beiden zum Einsatz kommen sollte. Wir verweisen hierzu auch auf die Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» des Bundesamts für Umwelt BAFU. Ausserdem ist die Formulierung in Abs. 3 ist irreführend: Hochwasserschutz hat gemäss Bundesgesetz ohnehin die höchste Priorität im Wasserbau (siehe auch vorherige Bemerkungen)!

§44, Erläuterungen

Letzter Satz könnte man weglassen, da der Sinn fraglich ist oder mindestens noch wie folgt ergänzen „sofern sie nicht zu einer Verminderung der Abflussleistung beitragen“.

§44 Abs. 2

Grammatikalisch sollte das Wort „Funktionen“ in „Funktion“ ersetzt werden

§44b, Erläuterungen

Unverständlich was gemeint ist mit „da der genaue Verlauf der Eindolung unklar ist“. Mit modernen Geräten und etwas vermehrtem Aufwand kann heute jeder Verlauf einer Eindolung erfasst werden!

§44c

Bei Geschiebesammlern sollte der für dessen Betrieb und Unterhalt notwendige Freiraum geschaffen werden können. Diese Bauwerke dienen dem Hochwasserschutz und sind deshalb eminent wichtig.

Notwendige Wasserbauinfrastrukturanlagen sollten überhaupt generell eine höhere Priorität als ökologische oder andere Aspekte haben, da diese schlussendlich bei vernünftiger Bewirtschaftung die Ökologie der Gewässer ebenfalls sehr positiv beeinflussen. Problematisch ist vor allem die bisher übliche und kontinuierliche „schleichende“ ökologische Unterschützstellung von Randbereichen der Geschiebesammler, die für eine effiziente Bewirtschaftung notwendig sind, wo selbst bei Einsprachen diese von Amtes wegen durchgeführt wird.

§45

Definitionsfrage: Wie werden andere für den Gewässerunterhalt verantwortliche Körperschaften wie die Linthebene Melioration (LM) oder das Linthwerk (LW) behandelt? Fallen diese ebenfalls unter dieses Gesetz? Körperschaften mit Interkantonalen Vereinbarungen sind unserer Ansicht nach hier nicht abschliessend geregelt.

Möglicher Ansatz: Gemäss Vergleich mit dem Kanton St. Gallen müsste dies folgendermassen wohl geregelt sein (Quelle Kommentar Ritter /Stefanoski-Agatonis zum WBG SG (Widnau 2012)):

Auf den Gewässerunterhalt und den Wasserbau finden verschiedenste Erlasse Anwendung:

- a) Bundesrecht bricht kantonales Recht
- b) Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen allgemeinen Bestimmungen (wie dem kantonalen WRG vor (beispielsweise Meliorationsgebiete, Linthkanal oder auch bundesrechtliche Normen)
- c) Eine später erlassene Rechtsform geht einer früher erlassenen Rechtsform vor.

§45 und §46 Abs. 1 und 2

Dieser Absatz entspricht unserer Meinung eindeutig nicht mehr der aktuellen Rechtssprechung in der Schweiz. Wir beziehen uns nachfolgend exemplarisch auf die Auszüge zur Vernehmlassung des WRG SG (Kommentar zum WRG SG (Seite 103 ff) Ritter und Stefanoski, Widnau 2012 sowie Auszug Gewässerperimeter Wegleitung BaD SG 1983):

Es geht um den zentralen Begriff des Sondervorteils insbesondere im Zusammenhang mit den Perimeterbeiträgen bei Gewässern:

Ein „Sondervorteil“ ist nach Lehre und Rechtssprechung ein „besonderer Nutzen“, der durch Bau, Ausbau oder Unterhalt eines Gewässers für das Grundeigentum im Bereich

des Gewässers bewirkt wird. Der Sondervorteil muss dem Grundstück des Pflichtigen als solchem erwachsen. Ebenso liegt ein Sondervorteil nur dann vor, wenn er nicht der Allgemeinheit zukommt. Schliesslich muss ein Sondervorteil wirtschaftlichen Charakter haben, was nach der aktuellen Rechtsprechung bedeutet, dass er auch realisierbar ist, das heisst in Geld ausgedrückt und in Geld umgesetzt werden kann.

Bau- und Unterhaltsperimeterbeiträge an Gewässern gehören rechtlich zu den Vorzugslasten. Unter der Vorzugslast verstehen Lehre und Rechtsprechung eine Aufgabe, die jenen Personen als Beitrag an die Kosten einer öffentlichen Einrichtung auferlegt wird, welchen daraus wirtschaftliche Sondervorteile erwachsen, sodass ein gewisser Ausgleich in Form eines besonderen Kostenanteils als gerechtfertigt erscheint.

Wichtig ausserdem:

Bei einem Gewässernetz handelt es sich um ein Gesamtsystem, bei welchen insbesondere Vorgänge am Oberlauf des Gewässers oder an anderen Gewässern, wie beschleunigte Ableitung von Hochwasserspitzen, Bodenversiegelung durch Bauten, zusätzlichen Einleitungen, Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit am Unterlauf haben. Ebenso müssen häufig Wasserbaumassnahmen – wie zum Beispiel Schutz vor Erosion und Zurückhaltung von Geschiebe – am Oberlauf des Gewässers getroffen werden, um die Hochwassersicherheit am Unterlauf zu gewährleisten. Auch dies ein wichtiges Argument, dass schlussendlich alle Gewässer eigentlich öffentlich sein sollten (Koordination eigentlich nur so möglich).

Nach dem Sondervorteilsprinzip können die Grundeigentümer daher nicht einfach so an Kosten betreffend Gewässern beteiligt werden, die für ihre Grundstücke keinen Sondervorteil zur Folge haben. Wird beispielsweise landwirtschaftliches Kulturland durch Gewässerunterhalt oder Wasserbauprojekte nicht oder nicht zusätzlich geschützt, erfahren die Grundeigentümer keinen Sondervorteil, weshalb ihnen auch keine Beiträge auferlegt werden dürfen. Beispielsweise gilt die auch für Veränderungen der Gewässer weiter oben (höhere Hochwasserspitzen).

Für die in der Praxis schwierig festzulegenden Beitragsleistungen des individuellen Sondervorteils lässt die Lehre und Rechtsprechung schematische und nach Durchschnittserfahrung aufgestellte Massstäbe beispielsweise auch auf Kantonsstufe zu, die leicht in der Umsetzung zu handhaben sind.

➔ Schlussfolgerung:

Grundsätzlich ist im Rahmen des Privatrechtes im ZGB Art. 689 unter dem Titel des Nachbarrechts generell geregelt, dass jeder Grundeigentümer u.a. verpflichtet ist, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von Quellen, die nicht gefasst sind. Soweit der Kanton oder die von ihm beauftragten Organisationen im Rahmen des öffentlichen Rechtes (beispielsweise durch ein Wasserrechtsgesetz) Schutzmassnahmen an Gewässern ergreifen, kann er die

sogenannten Sondervorteile durch entsprechende Beiträge abgelten lassen. Gemäss der aktuellen Rechtssprechung dürfen allerdings keine Liegenschaften einfach nur so in die Unterhaltspflicht von Gewässern miteinbezogen werden, vor allem auf der Basis der bestehenden Perimetergebiete mit ihrer „historischen und eher willkürlichen“ Festlegung, welche heute rechtlich anfechtbar sind.

Somit ist eine klare Neuordnung notwendig und die notwendigen Mittel insbesondere für die Wuhrkorporationen in der Teilrevision gleichzeitig sicherstellen. Gerade die mittlerweile sehr schwierige aktuelle Mittelbeschaffung in Kombination mit den „Forderungen der Herren von Schwyz und Bern“ lassen viele bestehende Wuhrkorporationen zum Schluss kommen, dass sie nicht mehr weitermachen wollen oder können. Hier gilt es zu helfen mit einer kantonalen Regelung betreffend Beiträgen für Sondervorteile und der Deckung der Restkosten durch öffentliche Beiträge. Es heisst aber auch, dass es Sinn macht, die öffentlichen Gewässer gemäss den einleitenden Vorbemerkungen zu regeln!

§46 bis §50 (teilweise auch bis §58)

Die Finanzierung bisheriger Wuhrkorporationen muss dringend neu geregelt resp. überprüft werden. Die bislang geltenden Pflichtenkreise und Perimeterbeiträge widersprechen teilweise der allgemein gültigen Rechtsordnung und sind auch oftmals willkürlich ausgelegt. Eine neue Regelung wäre bei dieser Teilrevision angebracht und der richtige Zeitpunkt. Ausserdem könnte im Rahmen der Ausweitung des Begriffs öffentliche Gewässer auch auf kleinere Gewässer manches einfacher und nachhaltiger geregelt werden.

§52

Neben Wuhrkorporationen gibt es im Kanton Schwyz auch noch mindestens eine Melioration und das sogenannte Linthwerk. Rechtsnatur und Aufgaben dieser Organisationen sollten unserer Meinung nach ebenfalls klar im neuen Gesetz offengelegt werden (siehe dazu auch die vorherigen Bemerkungen).

§56

Enteignungen sind für die FDP stets ein Mittel, das stark in die Eigentumsrechte des Grundstücksbesitzers eingreift und wir deshalb grundsätzlich ablehnen. Bei qualifiziertem öffentlichem Interesse (z. Bsp. Strassenbauprojekten) sind sie tolerierbar. Wir stimmen deshalb hierzu der Vorlage des Regierungsrates nur zu, wenn es um wichtige, zwingende Hochwasserschutzanliegen geht. Wir appellieren jedoch an die Behörden, dieses Mittel nur in Ausnahmefällen und sehr zurückhaltend anzuwenden.

§58

Bislang sind Einzelprojekte von Bund und Kanton subventionsberechtigt. Diese begrenzen sich jedoch nur auf einen kurzen Zeitraum für die Realisierung.

Insbesondere mit Blick auf einen optimalen Unterhalt sollten Projekte, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ebenfalls subventionsberechtigt sein. Solche Monitoring-Projekte oder Programmvereinbarungen mit Körperschaften sollten ebenfalls von Beiträgen profitieren können. Ein gutes Zusammenspiel von Bauprojekten und deren späteren Unterhalt kann nachweislich dazu beitragen die Kosten gesamthaft zu senken.

§59a

Antrag: Bst. d ist ersatzlos zu streichen

Einen solchen Eingriff in die Freiheit des Eigentümers oder des Unterhaltsbeauftragten unter Bussandrohung lehnen wir ab.

3. Schlussbemerkungen

Zentral scheint uns betreffend dieser Vorlage die Frage der Definition der öffentlichen Gewässer zu sein. Daraus folgen dann je nach dem einfache oder kompliziertere, respektive kostengünstige oder teurere Lösungen. Ausserdem sollte unbedingt der Gewässerunterhalt bestmöglich geregelt werden.

Zudem wird eine gute und von gegenseitigem Vertrauen dominierte Zusammenarbeit auf allen Ebenen des Kantons im Bereich „Gewässer“ notwendig sein, um die herausfordernden Wasserbauaufgaben zukünftig bestmöglich umzusetzen. Allenfalls ist dazu auch eine „neutrale“ Begleitgruppe aus Experten verschiedener Herkunft (Wissenschaft, Büro's, Einzelexperten etc.) sinnvoll, die diesen anspruchsvollen Prozess effizient begleiten könnte.

Schlussendlich wird bei einer Annahme des Gesetzes die Ausformulierung der entsprechenden Verordnung entscheidend sein. Die FDP bittet in diesem Zusammenhang, dass alle am Wasserbau beteiligten kantonalen Akteure sowie die Parteien in die konkrete Ausarbeitung bestmöglich einbezogen werden.

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Marlene Müller
Präsidentin



Julia Cotti
Sekretärin